

GESELLSCHAFTSRECHT – GR18

Stand: Januar 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

Geschäftsbezeichnungen von Unternehmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind

Allgemeines

Das nicht ins Handelsregister eingetragene Unternehmen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Art der Tätigkeit einfach, der Geschäftsumfang überschaubar und kaufmännische Einrichtungen wie doppelte Buchführung, Inventur und Bilanz nicht erforderlich sind. Einfacher Art sind solche Geschäfte, die unkompliziert abgewickelt werden können, bei denen langfristige Dispositionen nicht erforderlich sind und auch keine lang andauernden Gewährleistungspflichten eingehalten werden müssen. Der einfache Gewerbetreibende haftet für Verbindlichkeiten aus seiner gewerblichen Tätigkeit unbeschränkt sowohl mit dem Betriebs-, als auch mit seinem Privatvermögen.

Was ist der Unterschied zwischen „Geschäftsbezeichnung“ und „Firma“?

Geschäftsbezeichnungen – auch **Etablissementbezeichnungen** genannt – sind Wahlnamen, die eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung haben können.

Beispiele:

- „Zum goldenen Hirsch“
- „Pension zur schönen Aussicht“
- „Capitol-Lichtspiele“
- „Boutique 2000“
- „Wollkörbchen“

Sie sind ein wichtiges Mittel, durch das sich der Namensträger durch **Individualität, Identität und Unterscheidbarkeit** von anderen Geschäftsleuten abhebt. Sie dienen einer werbewirksamen Beschreibung des Unternehmens und haben „schmückende“ Funktion. Sie sind – im Gegensatz zur Firma der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen – keine offiziell registrierten und hinterlegten Bezeichnungen eines Unternehmens, sondern rein **auf das Geschäft(slokal) bezogen**. Sie kennzeichnen also die Betriebsstätte bzw. die Tätigkeit als solches und nicht den Unternehmensinhaber. Solche (Etablissement-/Geschäfts-)Bezeichnungen sind als **Zusatz** zu Vor- und Familiennamen bei einfachen Gewerbetreibenden ursprünglich zumindest bei

Gaststätten, Apotheken, Drogerien, Friseuren, Geschäften des Textileinzelhandels schon lange zulässig. Sie dürfen vor allem nicht firmenähnlich verwendet werden.

Der BGH hat 2014 mehrfach entschieden¹, dass unter „Namen“ zumindest i. S. d. Telekommunikationsgesetzes nicht nur der Name einer natürlichen Person, sondern auch die kaufmännische Firma (§ 17 HGB) und ebenso **der im Geschäftsverkehr verwendete Berufsname** des Teilnehmers fallen. Eine Ausnahme bilde allerdings eine (Fantasie-)Bezeichnung, die einen rein werbenden Charakter hat oder nur für die Eintragung in Teilnehmerverzeichnisse gewählt wird und allein der Sicherung eines hervorgehobenen Eintragungsrangs diene. In der Entscheidung ging es letztlich um das Verlangen eines Teilnehmers, kostenlos in ein Telefonverzeichnis aufgenommen zu werden. Insofern geht der BGH offensichtlich davon aus, dass **auch nicht kaufmännische Unternehmen eine Geschäftsbezeichnung führen dürfen**.

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft geht in seinem Existenzgründerportal² offensichtlich davon aus, dass grundsätzlich eine Fantasiebezeichnung (mit-)geführt werden darf.

Seit 2019 kann auch in der Gewerbemeldung der „*Name des Geschäfts*“, wenn er vom im Handelsregister eingetragenen Namen abweicht (Geschäftsbezeichnung: z. B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau), aufgenommen werden.

Die **Firma** wiederum dient dazu, den betreffenden Wirtschaftsbetrieb **im Geschäftsverkehr** zu kennzeichnen. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Diese gesetzliche Definition der Firma zeigt, dass die Führung einer Firma allein solchen Gewerbetreibenden vorbehalten ist, die in das Handelsregister eingetragen sind oder sein müssten. Im Falle der Eintragung bildet die vollständige Firma (z. B. „Bijou Modevertrieb e. K.“) die **verbindliche Personenbezeichnung**, unter der ein Unternehmer im Rechtsverkehr auftritt (z. B. bei der Unterzeichnung von Verträgen). Der bürgerliche Name tritt dahinter vollständig zurück.

Fazit: Sobald ein nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen – Einzelunternehmen oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts – rechtsverbindliche Handlungen vornehmen will, muss **stets** auf den/die **bürgerlichen Namen** zurückgegriffen werden.

Was muss bei der Wahl einer Geschäftsbezeichnung beachtet werden?

Der Gewerbetreibende darf **keine Bezeichnungen** wählen, die geeignet sind, das angesprochene Publikum **über maßgebliche Umstände zu täuschen**. So darf die Bezeichnung nicht den Eindruck einer Größe oder Bedeutung erwecken, die das Unternehmen in Wirklichkeit gar nicht besitzt, z. B. „Internationaler Modeschmuckvertrieb“ für ein stationäres Ladenlokal. Weiterhin darf durch die Wahl der Geschäftsbezeichnung **keine Handelsregistereintragung vorgetäuscht** werden. Aus diesem Grunde ist von der **Verwendung eines Inhabersatzes** (z. B. des Begriffs „Inhaber“ oder der allgemein verständlichen Abkürzung „Inh.“) durch Unternehmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, **abzuraten**. Inhabersätze sind den in das Handelsregister eingetragenen **Firmen vorbehalten**.

¹ BGH jeweils vom 17.04.2014 - III ZR 87/13, III ZR 182/13, III ZR 201/13

² <http://www.existenzgruender.de/DE/Weg-in-die-Selbstaendigkeit/Rechtsformen/Einzelunternehmen/inhalt.html>

Die in das Handelsregister eingetragenen Firmen müssen einen Rechtsformzusatz (z. B. „e. K.“ für einen in das Handelsregister eingetragenen Kaufmann, „OHG“ usw.) enthalten. Hieran sind eingetragene und nicht eingetragene Unternehmen leicht zu erkennen.

Zusätzlich sollten Sie überprüfen, ob nicht schon ein anderer Betrieb in demselben geografischen Wirkungsbereich und der gleichen oder einer ähnlichen Branche die konkret ins Auge gefasste Geschäftsbezeichnung verwendet. Recherchemöglichkeiten gibt es z. B. unter www.dpma.de; euipo.europa.eu/ohimportal/de; beim PMZ Saarbrücken (0681/83909-261 bzw. patentinfo@saaris.saarland) oder natürlich über die allgemeinen Rechercheseiten (z. B. *Startpage*, *Google*).

PRAXISTIPP:

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist es ratsam, sich bereits im Vorfeld an uns zu wenden. Bei Eintragungen in das Handelsregister stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihr Ansprechpartner für firmenrechtliche Fragen ist Herr Georg Karl, Tel.: (0681) 9520-610 → GR40 „Firma und Gegenstand Eintragung in das Handelsregister“, Kennzahl 1339.

Was sind die Pflichtangaben im rechtsgeschäftlichen Verkehr?

Nichtkaufleute müssen im geschäftlichen Verkehr ihren **Familiennamen**, **einen ausgeschriebenen Vornamen** sowie eine **ladungsfähige Anschrift** angeben. Sie sind **nicht berechtigt**, eine **Firma** im oben beschriebenen Sinne zu führen. Diese ist grundsätzlich den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten vorbehalten.

Neben der Angabe von mindestens einem ausgeschriebenen Vor- und dem Familiennamen ist **ein die Tätigkeit kennzeichnender Zusatz zulässig** (z. B. Branchenbezeichnung, Tätigkeitsangabe). Einfache Gewerbetreibende haben das Recht auf eine **Geschäftsbezeichnung mit einheitlichem, schlagkräftigem und werbewirksamen Namen**, sofern dieser nur **nicht firmenähnlich** ist. **Zulässig** ist auch die Verwendung eines **individuellen Logos** zur Werbung und Abgrenzung von anderen Gewerbetreibenden.

Die notwendigen Angaben haben auf allen „Geschäftsbriefen“ zu erfolgen. **Nicht erforderlich** ist die Angabe von Vor- und Zunamen des Kleingewerbetreibenden im Rahmen von **Werbemaßnahmen**, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten und die kein konkretes Angebot unterbreiten. Was im Einzelnen unter den Begriff der Geschäftsbriefe fällt, entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt → GR24 „Angaben auf Geschäftsbriefen“.

Auch **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** (GdbR) sind nicht in das Handelsregister eingetragen und daher keine Kaufleute im handelsrechtlichen Sinne. Im Geschäftsverkehr müssen **alle Gesellschafter** mit ihren **Familiennamen** und jeweils **einem ausgeschriebenen Vornamen** sowie einer **ladungsfähigen Anschrift** genannt werden. Eine GdbR ist als Nichtkaufmann nicht berechtigt, eine Firma im oben beschriebenen Sinne zu führen. Zusätzlich zur Angabe der Vor- und Nachnamen aller Gesellschafter ist das Hinzufügen eines die Tätigkeit der GdbR kennzeichnenden Zusatzes zulässig. Hinter dieser Angabe ist die Nachstellung des **Zusatzes** „**Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“ oder einer allgemein verständlichen Abkürzung wie z. B. „**GbR/GdbR**“ **zulässig**. Die Bezeichnung "Partner" darf dabei nicht

verwendet werden. Die GdB hat – genau wie ein Kleingewerbetreibender – das Recht auf eine Geschäftsbezeichnung, sofern diese nicht firmenähnlich ist.

Welchem Schutz unterliegt die Geschäftsbezeichnung?

Eine Geschäftsbezeichnung erlangt allein schon durch tatsächliche Verwendung einen gesetzlichen Schutz nach dem **Bürgerlichen Gesetzbuch**.

Einen besonders starken Schutz bietet die **Eintragung einer Marke**, die beim Patent- und Markenamt beantragt werden muss. Eine Marke kennzeichnet jedoch nicht das Unternehmen selbst, sondern in der Regel die angebotene Ware oder Dienstleistung.

Was sind die Rechtsfolgen eines Verstoßes?

Einzelunternehmen und GdBs, die die Bezeichnungsvorschriften nicht beachten oder ihnen zuwiderhandeln, müssen **behördliche Bußgeldverfahren** sowie **Abmahnungen durch das Registergericht** oder Abmahnvereine befürchten.

Wenn die Geschäftsbeziehung den Eindruck einer vollkaufmännischen Firma hervorruft, kann der Kleingewerbetreibende außerdem dem strengeren **Recht der Vollkaufleute unterliegen**. Das bedeutet, dass der Nichtkaufmann sich dann wie ein eingetragener Kaufmann behandeln lassen muss. Ihn treffen dann die gleichen Obliegenheiten wie einen Kaufmann, und er haftet auch wie ein Kaufmann.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.